

---

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz  
Juristes Démocrates de Suisse  
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri  
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

Neuengasse 8  
3011 Bern  
Tel 031 312 83 34  
Fax 031 312 40 45  
info@djs-jds.ch  
www.djs-jds.ch

Bern, den 17. April 2007

**EJPD**  
**Bundesamt für Justiz**  
**3003 Bern**

**Verfassungsbestimmung Hooliganismus, Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Art. 68 Abs. 4 (neu) BV – Vernehmlassungsfrist 20. April 2007**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen JuristInnen der Schweiz (DJS) kommen gerne Ihrer Aufforderung nach und nehmen zum Vorentwurf zu Art. 68 Abs. 4 (neu) BV wie folgt Stellung:

**Zusammenfassung:**

**Die DJS lehnen die vorgeschlagene Verfassungsänderung vollumfänglich ab. Zum einen kommt eine Debatte hierzu zum falschen Zeitpunkt.** Sie sollte - wenn überhaupt - frühestens nach 2009 eröffnet werden, wenn allfällige vertiefte Erfahrungswerte mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen des BWIS bekannt sind. **Eine entsprechende Verfassungsbestimmung ist weiter abzulehnen, weil die damit einhergehende präventive polizeiliche Sicherheitstätigkeit auf ein Gebiet ausgeweitet würde, welches den sozialen Nahbereich vorab von Jugendlichen (ab 12 Jahren!) betrifft.** Die Verhinderung, bzw. der Umgang mit diesem sich oft auch verändernden Phänomen von Fanverhalten im Sportbereich **ist in erster Linie Aufgabe der kantonalen politischen und polizeilichen Behörden und der Sportvereine.** Für die DJS steht weiter ausser Frage, dass die hier zur Diskussion stehende Verfassungsbestimmung nur eine Legitimation für die Anlegung neuer Datensammlungen sein soll. Damit besteht die Gefahr, dass auf dem Gebiet von Sportveranstaltungen eine **parallele Strafjustiz geschaffen wird**, die sich teilweise gegen Jugendliche ab 12 Jahren richtet.

### Weitere Ausführungen

Zunächst wird seitens der DJS mit Erstaunen festgestellt, dass nunmehr offensichtlich nachträglich eine Verfassungsgrundlage für das bereits letztes Jahr verabschiedete und am 1. Januar 2007 in Kraft getretene „Bundesgesetz über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen“ geschaffen werden soll. Damit vollzieht der Bundesrat zwar was bereits in der Parlamentsdebatte zum BWIS kritisiert worden ist. Konsequenterweise hätte der Bund in diesem Bereich bislang also eigentlich gar nicht legislieren dürfen. Indirekt wird somit seitens der Bundesbehörden eingeräumt, dass die Anfang dieses Jahres in Kraft getretene Änderung des BWIS ohne entsprechende eindeutige Verfassungsgrundlage erlassen worden ist. **Es befremdet die DJS nach wie vor, dass zunächst ein Bundesgesetz geschaffen, resp. erweitert wird und die dafür notwendige Bundes-Kompetenz erst später geschaffen werden soll.** Dies entspricht nicht dem Demokratieverständnis der DJS. Diese Vorgehensweise entspricht allenfalls einer Notstandsgesetzgebung, bei welcher die nachträgliche Schaffung einer entsprechenden Verfassungsgrundlage noch als gerechtfertigt erschiene. Im vorliegenden Fall kann aber nicht von einer notstandsähnlichen Situation ausgegangen werden. Auch die EURO 08 rechtfertigt dieses Vorgehen in keinem Fall. **Die so gewählte Vorgehensweise erhält daher rein symbolischen Charakter, vor allem aber wird das Phänomen von Ausschreitungen anlässlich von Sportveranstaltungen dadurch überhöht.**

Hieran schliesst auch der zweite Vorbehalt der DJS gegen Art. 68 Abs. 4 (neu) BV an. **Da die Änderungen des BWIS in Bezug auf die Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen bis Ende 2009 befristet sind, sollten zunächst die Erfahrungen bei der Anwendung und Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen des BWIS während der dreijährigen Geltungsdauer der Bestimmungen abgewartet und seriös ausgewertet werden.** Abgesehen von der Tatsache, dass mit der Euro 08 und der Eishockey-WM 09 Sportveranstaltungen grösserer Dimensionen bevorstehen, welche nicht nur repräsentative Ergebnisse erwarten lassen, ist zunächst zu prüfen, inwiefern die neuen Bestimmungen des BWIS tatsächlich umgesetzt und angewandt werden. Es müsste also nach Ablauf der Geltungsdauer zunächst vertieft geprüft werden, inwiefern die Änderungen irgendwelche Auswirkungen positiver oder negativer Natur auf die Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen gehabt haben oder nicht. **Dabei darf dann auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass im Zusammenhang mit dem hier im Vordergrund stehenden Phänomen der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen auch auf anderen Ebenen Massnahmen ergriffen worden sind, welche bei der Beurteilung der Gesamtsituation mit einbezogen werden müssten, wie etwa die Erkenntnisse von Mitarbeitenden von Fanprojekten oder seitens von Behörden und Institutionen, welche sich mit den Anliegen der Fans auseinandersetzen.**

Es wird sich zuerst noch nachweisen lassen müssen, ob die rein präventiven Massnahmen des BWIS tatsächlich das durch sie angestrebte Ziel erreichen können oder ob nicht doch andere

präventive Massnahmen wie Fanprojekte, Anstrengungen der Fussballvereine und Ähnliches längerfristig grössere Wirkung zeitigen. Auch von dieser Warte aus gesehen kommt eine entsprechende Verfassungsgrundlage resp. eine Debatte darüber zum völlig falschen Zeitpunkt. **Eine solche Debatte sollte wenn überhaupt erst ausführlich lanciert werden, wenn verlässliche Erfahrungswerte aus der dreijährigen Geltungsdauer der Änderungen des BWIS bekannt sind.** Bereits in der Vernehmlassung gab es aus verschiedensten Fachkreisen Bedenken über die tatsächliche Tauglichkeit dieser präventiv-polizeilichen Massnahmen; diese Bedenken bestehen weiterhin und werden teils öffentlich geäussert, so auch von Polizeiverantwortlichen.

Darüber hinaus haben die DJS aber auch inhaltliche Bedenken gegenüber der neuen Verfassungsbestimmung. **Eines der Ziele der Totalrevision der Bundesverfassung war es, der Bundesverfassung wieder den Charakter eines Grundgesetzes zukommen zu lassen. Es sollten nur grundlegende Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen werden und vermieden werden, dass nicht kleinste Einzelbestimmungen Verfassungsrang erhalten, wie dies beispielsweise beim Absinth-Verbot der Fall war.** Mit Art. 68 Abs. 4 (neu) BV will der Bund nunmehr eine Verfassungsgrundlage zur Legiferierung auf dem Gebiete der Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen erlassen. Hiermit verlässt der Bund die mit der Totalrevision der Bundesverfassung eingeschlagene Richtung und erteilt sich die Kompetenz zur Legiferierung in einem **höchstens auf Gesetzesstufe** zu regelnden Teilbereichs. **Damit wird ein Einzelphänomen - Gewalttätigkeiten an Sportveranstaltungen - quasi in Verfassungsrang gehoben und erhält somit ein viel zu grosses Gewicht, als ihm zustünde.**

Es soll mit keinem Wort bestritten werden, dass es leider immer wieder zu Gewalttätigkeiten an Sportveranstaltungen gekommen ist und wohl auch in Zukunft kommen wird. Dabei handelt es sich aber **keineswegs um ein neues Phänomen**, und es ist eine pure Behauptung, zu sagen, Fälle mit gewalttätigen Ausschreitungen an Sportveranstaltungen hätten sich in den letzten Jahren gehäuft. Derartige Ausschreitungen hat es bereits in früheren Jahren häufiger gegeben als angenommen wird. Die Veranstaltungen waren damals aber nicht derart medial begleitet, wie dies heutzutage der Fall ist. **Auch bereits bei den Änderungen des BWIS konnte im Vernehmlassungsverfahren kein Hinweis auf eine statistische Entwicklung solcher Gewalttätigkeiten an Sportveranstaltungen entnommen werden.** In den Erläuterungen zum Vorentwurf zur neuen Verfassungsbestimmung wird hier rein auf das subjektive Empfinden abgestellt, ohne dass objektive Werte dargelegt würden. Das hier fragliche Phänomen "Gewalttätigkeit an Sportveranstaltungen" ist offensichtlich vielschichtig. Teilweise handelt es sich um klassische Jugendprobleme, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen äussern, die aber unbedingt auf andere Art und Weise angegangen werden sollten (um nur die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit als ein Stichwort zu nennen). Zu nennen ist weiter auch die Rivalität zweier Vereine, welche auch von (nichtgewaltbereiten) Fans geschürt wird, was zu einer - besonders bei Grossveranstaltungen

gen - aggressiven Stimmung führen kann. Das entsprechende Phänomen stellt somit sehr viel weniger ein Problem der inneren Sicherheit dar als ein Problem der Integration orientierungsloser oder sich mit ihrem Sportverein überidentifizierender Personen, welche an Sportveranstaltungen eine Plattform für ihre Bedürfnisse finden.

**Für die DJS steht weiter ausser Frage, dass die hier zur Diskussion stehende Verfassungsbestimmung nur eine Legitimation für die Anlegung neuer Datensammlungen sein soll.** Hier muss befürchtet werden, dass aufgrund der geheim angelegten Datensammlungen Verdachtsstrafen ausgesprochen werden wie sie mit den Massnahmen gemäss den Änderungen des BWIS vom 24. März 2006 vorgesehen sind. Damit besteht die Gefahr, dass auf dem Gebiet von Sportveranstaltungen eine **parallele Strafjustiz geschaffen wird, bei welcher die von ihr getroffenen Massnahmen einzig aufgrund geäusserter Verdachtsmomente angeordnet werden können, die sich teilweise gegen Jugendliche ab 12 Jahren richten.** Gewalttätigkeiten an Sportveranstaltungen - dies steht jedenfalls zu befürchten - sollen als Einfallstor für eine möglichst weitgehende präventive Überwachung privater Lebensabläufe dienen. Es ist vor allem zu befürchten, dass allfällige "positive" Resultate der mit den Änderungen des BWIS gemachten Erfahrungen dazu verleiten könnten, diese auf andere Phänomene des sozialen Zusammenlebens auszudehnen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass der Bund danach auch in anderen Bereichen, in welchen Gewaltprobleme eine Rolle spielen, in ähnlicher Art und Weise zu legiferieren gedenkt. So könnte beispielsweise eine (präventive) Bestimmung zur Schaffung von Vorschriften zur Verhinderung und Eindämmung von häuslicher Gewalt oder zur Teilnahme an Kundgebungen oder Streikaktionen geschaffen werden. Aus Sicht der DJS besteht die „Versuchung“ immer mehr Kompetenzen zu schaffen, wonach bereits gehandelt werden darf, bevor überhaupt etwas geschehen ist, um zu verhindern, dass etwas Entsprechendes geschehen könnte. Ein derartiges Sicherheitsdenken muss im Endeffekt auf eine umfassende Überwachung des Einzelnen hinauslaufen, was in einem Rechtsstaat aber inakzeptabel wäre.

Mit freundlichen Grüssen

Catherine Weber

Geschäftsführerin DJS